

Personal- und Kassenwesen

Nr. 630/1957

Gleichstellung der Fernmeldehandwerkerprüfung gemäß § 40 der Handwerksordnung

Die Prüfungszeugnisse für Fernmeldehandwerker, die von den Prüfungsräten der DBP nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker (AmtsblVf. Nr. 84/1956) ausgestellt werden, sind von den Regierungen der Länder den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung im Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt worden (§§ 32 ff. der Handwerksordnung vom 17. September 1953, BGBl. I S. 1415). Einzelheiten sind aus der anliegenden Übersicht zu ersehen.

Bis zur Herausgabe neuer Formblätter sind den Zeugnissen über die Fernmeldehandwerkerprüfung

Beiblätter in entsprechender Größe mit folgendem Wortlaut beizufügen:

Anlage zum Lehr- und Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis des Fernmeldehandwerkers

..... über die am bestandene Fernmeldehandwerkerprüfung ist nach Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 122/1957, S. 1064, einem Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung für das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk gleichgestellt (§ 40 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks — Handwerksordnung — vom 17. September 1953, BGBl. I S. 1416).

III H 4 8644—2 AmtsblNr. 122 vom 8. November 1957